



Interne Vermerke:

Debitor:

Vertrag

über Betreuung, Unterkunft und Verpflegung

abgeschlossen zwischen dem **Bundesschülerheim Krems**, im Folgenden als **BSH** bezeichnet, einerseits und dem/der Schüler/in - im Folgenden als Schüler bezeichnet, (bitte alle Daten leserlich und in Blockschrift ausfüllen)

Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen.

Zu- und Vorname (Schüler)	Geburtsdatum	SV-Nummer
Wohnanschrift (Schüler) *)	Festnetztelefon	Mobiltelefon
Derzeit besuchte Schule:		
Welche Schule (welche Abteilung) soll im Schuljahr 2018/2019 besucht werden?		

wenn nicht eigenberechtigt - vertreten durch folgende(n) Erziehungsberechtigte(n)

Name und Beruf des Vaters	Geburtsdatum	e-Mail
Wohnanschrift des Vaters **	Festnetztelefon	Mobiltelefon
Name und Beruf der Mutter	Geburtsdatum	e-Mail
Wohnanschrift der Mutter **	Festnetztelefon	Mobiltelefon

* Hauptwohnsitz der Schülerin/des Schülers ** nur anzugeben, wenn nicht identisch mit dem Hauptwohnsitz des Schülers

Wer ist erziehungsberechtigt: Vater Mutter Eltern sonstige _____

I. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die auf privatrechtlicher Grundlage übernommene Beherbergung im BSH (im Stammhaus bzw. in vom BSH angemieteten Räumlichkeiten) einschließlich der Verpflegung sowie die pädagogische Betreuung des Schülers gegen Entgelt lt. VO BGBl Nr. 428/1994 (i. d. geltenden Fassung).

Interne Vermerke:	8180 921/U € 180,-	KOST: 3019602	FONDS: 30020900
Sachliche Richtigkeit:	8180 917/V € 200,-	FISTL: 1380101	GB: 3209

2. Die Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen für das Schuljahr 2018/2019, die Hausordnung, der Auszug aus der Brandschutzordnung, die Benutzerregeln für elektrische und elektronische Geräte, das BSH-Computer und WLAN-Netzwerk und das Schülerstammblatt (i. d. geltenden Fassung) beinhalten ergänzende und erläuternde Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien dieses Vertrages. Mit Unterfertigung dieses Vertrages anerkennen die Erziehungsberechtigten bzw. die eigenberechtigten Schüler, die darin festgelegten Regelungen als für sie verbindlich. Dies gilt ausdrücklich auch für Schüler, die im laufenden Schuljahr volljährig werden und den vorliegenden Vertrag nicht selbst gefertigt haben.

II. Vertragsbeginn, Dauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der Anreise der Schüler am Beginn des Schuljahres 2018/2019 mit der faktischen Aufnahme im BSH und wird für die Dauer des Unterrichtsjahres abgeschlossen. Es endet mit dem letzten regulären Unterrichtstag der jeweiligen Schulstufe bzw. Schulklasse oder Jahrgang, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Vertrages für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung für den Zeitraum der abschließenden Prüfungen. Der Verbleib von Schülern der Abschlussklassen über das in Punkt 1. genannten Ende des Unterrichtsjahres für die Dauer der schriftlichen Klausuren, schriftlichen und praktischen Diplom- oder Abschlussprüfungen und den mündlichen abschließenden Prüfungen erfordert eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung.

III. Wiederaufnahme für folgende Unterrichtsjahre

Die Wiederaufnahme der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr bis zum Abschluss des Bildungsganges an der am Schulstandort Krems besuchten Schule ist grundsätzlich vorgesehen, kann jedoch vom BSH nicht verbindlich zugesagt werden. Als Entscheidungskriterien hierfür werden vom BSH der im vorangegangenen Unterrichtsjahr erreichte Schulerfolg der Aufnahmewerber sowie das soziale Verhalten herangezogen.

IV. Vorzeitige Beendigung

Das Vertragsverhältnis kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von beiden Seiten gekündigt werden und zwar:

1. seitens der Erziehungsberechtigten,
 - 1.1. wenn die/der Schüler/in die Schule krankheitsbedingt über einen längeren bzw. nicht absehbaren Zeitraum nicht besuchen können wird (schulärztliche/fachärztliche Bestätigung erforderlich).
 - 1.2. wenn andere als gesundheitliche Gründe vorliegen, ist eine Kündigung grundsätzlich möglich, dies führt allerdings unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsauflösung zur Verrechnung der Gebühr entsprechend den Bestimmungen laut Punkt V. 4. und Punkt V. 5. dieses Vertrages.
2. seitens des BSH,
 - 2.1. wenn die Schülerin/der Schüler
 - 2.1.1. aus welchem Grunde auch immer- den Status als Schüler verloren hat,
 - 2.1.2. im BSH einen schwerwiegenden Verstoß gegen Bestimmungen der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Hausordnung und/oder der Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen des BSH zu verantworten hat, wodurch eine dauernde Gefährdung von Mitschülern und/oder des Personales des BSH hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, physischen und psychischen Gesundheit gegeben ist,
 - 2.1.3. im BSH trotz Anwendung von Erziehungsmitteln fortgesetzt ein nicht zufriedenstellendes allgemeines Verhalten an den Tag legt oder
 - 2.1.4. wegen des Verdachtes, (wo auch immer) eine Straftat begangen zu haben, gerichtlich verfolgt wird,

- 2.2. wenn die Erziehungsberechtigten auch nach qualifizierter Mahnung
 - 2.2.1. das Entgelt gemäß Punkt IV. nicht vereinbarungsgemäß leisten,
 - 2.2.2. einer Schadenersatzleistungspflicht (Pkt. VII. 1. dieses Vertrages nicht nachkommt,
 - 2.2.3. dem Ersuchen des Leiters des BSH um Kontaktaufnahme nicht nachkommen,
 - 2.2.4. Melde- und Bestätigungspflichten verletzen.
- 2.3. Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von VI 2.1.2. gilt jedenfalls die Missachtung der Hausordnung (Pkt. 9-10) sowie der Verbote und Gebote der Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen (Pkt. 2a-b).

V. Entgelt

1. Das Gesamtentgelt für die Vertragslaufzeit beträgt - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen des BSH - € 3.800,- (*in Worten Euro dreitausendachthundert*) [Erlass LSR für NÖ I/S-301960/37-2014 vom 27.10.2014]. Dieser Betrag ist in zehn Raten á € 380,- (*in Worten: Euro dreihundertachtzig*) zu Beginn eines Monats - erstmals im September 2018 im Wege eines SEPA-Einzahlungsauftrages zu leisten (Betreuung/Unterkunft € 180,- sowie Verpflegung € 200,- pro Monat.). Für Gutschriften und Rückbuchungen verwenden wir ausschließlich das über SEPA bekanntgegebene Konto.
2. Für zusätzliche Nächtigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, z. B. Tag der offenen Tür (o. ä. Veranstaltungen an einem unterrichtsfreien Samstag) werden keine Zusatzkosten verrechnet. Für zusätzliche Nächtigungen für die keine unmittelbaren schulischen Gründe vorliegen, z. B. Schulball (o. ä. Veranstaltungen) wird ein Kostenanteil für die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung in Höhe von pauschal € 20 (*in Worten: Euro zwanzig*) pro Nächtigung in Rechnung gestellt.
3. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung des Entgeltes vor, veranlasst das BSH am Ende des Unterrichtsjahres eine entsprechende Rücküberweisung auf das SEPA-Konto.
4. Haben die Erziehungsberechtigten die Kündigung im Falle des Punktes IV. 1.1. nicht zu vertreten, entfällt ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Schüler aus dem BSH die Verpflichtung zur Leistung des Verpflegungsanteiles. Das BSH Krems ist in diesem Fall verpflichtet unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsauflösung 20 Prozent der für die Unterbringung aushaftenden Monatsbeiträge als Beitrag der Eltern zur Abdeckung der Fixkosten in Rechnung zu stellen (Rechtsgrundlage: BMUKK, Zl. 39.680/7-Z/A/7/99 vom 18.03.1999 sowie BMUKK Zl. 39.680/42-Z/A/7/97 vom 30.01.1998).
5. Ein vorzeitiger Austritt aus dem Bundesschülerheim Krems während des laufenden Schuljahres erfordert ein entsprechend begründetes Ansuchen. Dieses Ansuchen muss schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Austritt in der Direktion eingebracht werden. In diesem Fall werden 20 Prozent der noch ausstehenden Jahresplatzgebühr zur Zahlung vorgeschrieben (Punkt V. 4).

VI. Beherbergung

Die Beherbergung der Schülerin/des Schülers erfolgt im Stammhaus oder in einer für diesen Zweck vom Bundesschülerheim Krems angemieteten geeigneten Räumlichkeit in unmittelbarer Umgebung. Die Unterkunft wird von der Heimleitung zugewiesen.

VII. Inventar

1. Die Schüler sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft und alle sonstigen Räume des BSH sowie das gesamte persönlich zur Nutzung überlassene Inventar pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für alle Bereiche, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Sollte ein Schaden - gleich welcher Art - eintreten, haben die Schüler dies unverzüglich dem Erzieherdienst bzw. der Leitung des BSH Krems zu melden.

2. Haben Schüler den Schaden mangels gebotener Sorgfalt zu vertreten (z. B. durch mut- oder böswillige Beschädigung), haften die Erziehungsberechtigten neben den Schülern für die Kosten der Schadenbeseitigung bzw. -behebung. Bei der Berechnung der Schadenshöhe wird bei abnutzbarem Anlagevermögen ein entsprechender Zeitwert berücksichtigt. Die Kosten der Schadenbeseitigung und -behebung durch Leistungen Dritter sind - was die Personalkosten (Kosten der Anfahrt, Arbeitszeit), betrifft - jedenfalls in voller Höhe durch die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten oder eine Haftpflichtversicherung gem. Pkt. VII 3. und VII 4. zu ersetzen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben zur Sicherung allfälliger Haftungsansprüche für Schadensfälle eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Mit der Unterfertigung des Vertrages durch die Erziehungsberechtigten wird bestätigt, dass eine private Haftpflichtversicherung besteht. Diese kann im Anlassfall zur Wiedergutmachung von Schäden (den Schüler verursacht haben) herangezogen werden.
4. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Seitens des BSH keine Versicherungen für Schäden am Inventar oder Gebäude bestehen. Schäden die durch Dritte verursacht werden sind ausschließlich durch den/die Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten oder eine Haftpflichtversicherung zu tragen.

VIII. Haftungsausschluss des BSH betreffend eingebrachter Habe, Wertsachen und Bargeld

Das BSH schließt hinsichtlich aller von Schülern eingebrachten Habe jegliche Haftung für Verlust, Diebstahl sowie Beschädigung durch Dritte ausdrücklich aus (auch keine „Verwahrungshaftung“).

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich die Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
2. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original verbleibt am BSH Krems. Die Vertragspartner (Erziehungsberechtigte/eigenberechtigte Schüler) erhalten eine unterfertigte Kopie.
3. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Krems.

X. Unterfertigung

Mit Unterfertigung dieses Vertrages anerkennen die Erziehungsberechtigten bzw. die (eigenberechtigten) Schüler, die darin festgelegten Regelungen als für sie verbindlich. Dies gilt ausdrücklich auch für jene Schüler, die im laufenden Schuljahr volljährig werden.

Vertragsunterfertigung durch die Erziehungsberechtigten und den/die Schüler/in:

Ort und Datum der Unterfertigung: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Vertragsunterfertigung für das Bundesschülerheim Krems

Krems, am

Amtssiegel

Prof. Mag. Johann Böhm

Es wird ergänzend bestätigt, dass die an die Vertragspartner übermittelte Kopie in allen Teilen dem Original entspricht. Das Original dieses Vertrages verbleibt beim Bundesschülerheim Krems.